

# SATZUNG

des

TSV 1898 MITTELHAUSEN E.V.

24.02.2023



## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Vereinsfarben des Vereins**

(1) Der am 27. Juni 1990 in Mittelhausen gegründete Verein führt den Namen

### **TSV 1898 Mittelhausen e.V.**

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt, Ortsteil Mittelhausen, und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Erfurt unter der Nr. VR 161227 eingetragen.

(3) Die Vereinsfarben sind rot – weiß, analog den Thüringer Landesfarben.

## **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Vereins ist die bedürfnis- und interessenorientierte Pflege, Förderung und Hebung des Sports als Mittel der geistigen und körperlichen Bildung seiner Mitglieder. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb der Abteilungen des Vereins,
- b) Organisation eines geordneten Sport- und Spielbetriebs im Bereich des Freizeit- und Breitensports,
- c) Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
- d) Bereitstellung von Sportinventar,
- e) Geselligkeit und Kommunikation mit- und untereinander,
- f) Mitwirkung bei der Gestaltung eines vielfältigen kulturellen Lebens im Ortsteil Erfurt-Mittelhausen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Grundsätze der Tätigkeit**

(1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Thüringen.

(2) Der Verein wahrt parteipolitische und religiöse Neutralität. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethischer Toleranz.

(3) Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie

jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

(4) Der Verein, seine Amtsträgerinnen und Amtsträger sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes.

(5) Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

#### **§ 4 Verbandsmitgliedschaften**

(1) Der Verein ist Mitglied

- a) im Landessportbund Thüringen sowie im Stadtsportbund Erfurt und
- b) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.

(2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.

(3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

#### **§ 5 Arten der Mitgliedschaft**

(1) Der Verein besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern,
- b) passiven Mitgliedern und
- c) Ehrenmitgliedern.

(2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Vereinsordnungen nutzen und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.

(3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins in der Regel nicht.

(4) Ehrenmitglieder sind Mitglieder oder sonstige Personen, die die Ehrenmitgliedschaft nach der Ehrenordnung des Vereins erlangt haben.

#### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Für die Aufnahme ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Der Aufnahmeantrag einer Minderjährigen oder eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters. Mit Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Mit dem

Aufnahmeantrag soll sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichten, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

(3) Der Gesamtvorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung des Antrags muss der Gesamtvorstand gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

(4) Gegen die Ablehnung der Aufnahme steht der betroffenen Person das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zugang der Aufnahmeablehnung schriftlich an die Geschäftsadresse des Vereins zu richten. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

(5) Die Erlangung der Ehrenmitgliedschaft richtet sich abweichend von den Absätzen 1 bis 4 nach der Ehrenordnung des Vereins.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
- b) Ausschluss aus dem Verein,
- c) Streichung aus der Mitgliederliste oder
- d) Tod.

(2) Der Austritt aus dem Verein ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt kann nur zum Ende des Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.

(3) Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) grob gegen die Satzung oder Vereinsordnungen schuldhaft verstößt,
- b) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt,
- c) sich grob unsportlich verhält,
- d) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung beziehungsweise Haltung innerhalb oder außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet,
- e) gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zugang des Zuleitungsschreibens zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu

nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen durch Brief mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an die Geschäftsadresse des Vereins zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den geschäftsführenden Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen. Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Ausnahmen können durch den Gesamtvorstand geregelt werden. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat vorbehaltlich von § 14 Abs. 12 ein gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Es kann jederzeit Anträge zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins stellen.

(2) Kinder vor Vollendung des 7. Lebensjahres und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitglieder- und Abteilungsversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen

Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.

(3) Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und vor Vollendung des 18. Lebensjahres üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. § 14 Abs. 12 bleibt hiervon unberührt. Ihre gesetzlichen Vertreterinnen bzw. Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitglieder- und Abteilungsversammlungen teilzunehmen.

(4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Übungsleiterinnen und Übungsleitern Folge zu leisten. Das Vereinsmitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen. Es ist verpflichtet, das Ansehen des Vereins zu wahren, zu schützen und zu verteidigen, insbesondere Verunglimpfungen des Vereins der Vereinsleitung zu melden.

## **§ 9 Ordnungsgewalt des Vereins**

(1) Gegen Vereinsmitglieder, die gegen die Pflichten in dieser Satzung, insbesondere die in § 8 Abs. 4 und § 21 Abs. 2 sowie in den Vereinsordnungen verstoßen, können folgende Maßregelungen getroffen werden:

- a) befristeter, bis maximal dreimonatiger Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb,
- b) Verweis.

(2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 7 Abs. 3 dieser Satzung zum Ausschluss aus dem Verein führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:

- a) Ordnungsstrafe bis zu 500,00 Euro und/oder
- b) befristeter, bis maximal sechsmonatiger Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.

(3) Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet.

(4) Das betroffene Mitglied ist über die zu verhängende Maßregel oder Vereinsstrafe samt Begründung zu informieren und wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zugang des Informationsschreibens Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds mit einfacher Mehrheit über die Maßregel oder Vereinsstrafe zu entscheiden.

(5) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen durch Brief mitzuteilen. Die Maßregel oder Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

(6) Gegen die Maßregel oder Vereinsstrafe steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zugang des Beschlusses über die Maßregel oder Vereinsstrafe schriftlich an die Geschäftsadresse des Vereins zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

(7) Die Geltendmachung von weiteren Schadensersatzansprüchen und die Rechte des Vorstandes nach § 7 Abs. 3 und 4 bleiben von dieser Vorschrift unberührt.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der geschäftsführende Vorstand,
- c) der Gesamtvorstand und
- d) die Kassenprüferin oder der Kassenprüfer.

## **§ 11 Geschäftsführender Vorstand**

(1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem bzw. der Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Personen.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

(3) Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Vereinsordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(5) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.

(6) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht zulässig.

(7) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.

(8) In der Mitgliederversammlung Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche

Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger bestimmen.

(9) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch die bzw. den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten, auszudrucken und zu archivieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme.

(10) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst und sind zu protokollieren. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.

## **§12 Gesamtvorstand**

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus

- a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
- b) der Schriftführerin oder dem Schriftführer,
- c) der Kassenwartin oder dem Kassenswart,
- d) einer Abteilungsleiterin oder einem Abteilungsleiter der Abteilung Fußball,  
einer Abteilungsleiterin oder einem Abteilungsleiter der Abteilung Radsport,  
einer Abteilungsleiterin oder einem Abteilungsleiter der Abteilung Fitness,  
einer Abteilungsleiterin oder einem Abteilungsleiter der Abteilung Sport & Freizeit,
- e) der Kinder- und Jugendwartin oder dem Kinder- und Jugendwart,
- f) weiteren zwei bis vier Mitgliedern.

(2) Die Bestellung der Mitglieder nach Abs. 1 b), c), e) und f) erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Die Bestellung der Mitglieder nach Abs. 1 d) erfolgt durch Wahl in der jeweiligen Abteilung. Die Amtsdauer beträgt jeweils 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. § 11 Abs. 7 und 8 gelten entsprechend.

(3) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:

- a) Aufstellung des Haushaltsplans und eventueller Nachträge,
- b) Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung,
- c) Ausschluss von Mitgliedern und Ausübung der Ordnungsgewalt i. S. v. § 9 Abs. 1 und 2,

- d) Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes,
- e) Abberufung von Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern,
- f) Beschlussfassung über Beiträge und Gebühren mit Ausnahme der Mitgliedsbeiträge,
- g) Beschlussfassung über die Gründung und Schließung von Abteilungen.

(3) Der Gesamtvorstand soll mindestens alle drei Monate einberufen werden. Im Übrigen gelten § 11 Abs. 9 und 10 entsprechend.

### **§ 13 Abteilungen**

(1) Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Über die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließt der Gesamtvorstand.

(2) Jede Abteilung wählt für die Dauer von drei Jahren eine Abteilungsleiterin oder einen Abteilungsleiter, eine Protokollführerin oder einen Protokollführer und eine Kassenwartin oder einen Kassenwart. § 14 Abs. 12 und 13 gelten entsprechend. Der geschäftsführende Vorstand bestätigt die gewählten Personen durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut eine Wahl durchführen. Wird die abgelehnte Person erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung diese. Lehnt die Mitgliederversammlung die gewählte Person ab, muss die Abteilung eine andere Person wählen. Sollte die Abteilungsversammlung keine andere Person benennen, kann diese vom geschäftsführenden Vorstand benannt werden.

(3) Der Gesamtvorstand kann eine Abteilungsleiterin oder einen Abteilungsleiter unter Angabe von Gründen durch Beschluss abberufen. Die betroffene Abteilungsleiterin oder der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören. § 9 Abs. 4 bis 6 gelten entsprechend.

(4) Jede Abteilung hat mindestens einmal im Jahr eine Abteilungsversammlung durchzuführen. Die Abteilungsversammlung wird von der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich bzw. durch Bekanntgabe mittels Aushangs oder auf der Vereinshomepage unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter fest. Es sind alle Mitglieder der Abteilung zur Teilnahme einzuladen. Im Übrigen gilt § 14 Abs. 7 bis 12 und Abs. 14 bis 16 entsprechend.

## **§ 14 Mitgliederversammlung**

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte jeweils bis zum 30. April durchgeführt werden.

(3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes,
- b) Entgegennahme der Haushaltplanung durch den Gesamtvorstand,
- c) Entgegennahme des Kassenprüfberichtes,
- d) Entlastung des Gesamtvorstandes,
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder nach § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 b), c), e) und f),
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- g) Beschlussfassung über Umlagen,
- h) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins,
- i) Beschlussfassung über Anträge.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich bzw. durch Bekanntgabe mittels Aushangs oder auf der Vereinshomepage unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.

(5) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer Mitgliederversammlung nach Satz 2 sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind im Falle von Satz 2 abweichend von Abs. 6 ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 4.

(6) Die Tagesordnung wird vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt und in der Versammlung verlesen. Änderungen bzw. Ergänzungen sind auf Antrag möglich. Die Tagesordnung enthält insbesondere folgende Tagesordnungspunkte:

- a) Verlesung des Protokolls der letzten Versammlung,
- b) Jahresbericht der oder des Vorsitzenden,
- c) Bericht der Kassenwartin oder des Kassenwarts,
- d) Bericht der Kassenprüferin oder des Kassenprüfers,
- e) Berichte der Abteilungen,

- f) Bericht der Jugendwartin bzw. des Jugendwartes,
- g) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- h) Wahl der Kassenprüferin oder des Kassenprüfers,
- i) Mitgliedschaft und Rechte (Beiträge, Umlagen, etc.),
- j) Finanz- und Haushaltsplanung,
- k) Anträge zur Satzungsänderung u. ä.,
- l) Beschlüsse über Anträge,
- m) Verschiedenes.

(7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(8) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzendem, bei deren oder dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung die Versammlungsleiterin oder den Versammlungsleiter. Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.

(9) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen. Wenn eine geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen Stimmen verlangt wird.

(10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(12) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und eine Stimme. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

(13) Die Mitglieder nach § 11 Abs. 1 und 12 Abs. 1 b), c), e) und f) werden einzeln gewählt. Es ist die Kandidatin oder der Kandidat gewählt, die oder der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht keine Kandidatin oder kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen oder Kandidaten

mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im zweiten Wahlgang die Kandidatin oder der Kandidat, die oder der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidatinnen oder Kandidaten das Amt angenommen haben.

(14) Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und sollen dem geschäftsführenden Vorstand bis zu drei Tagen vor der Mitgliederversammlung zugehen.

(15) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.

(16) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.

### **§ 15 Kassenprüferin bzw. Kassenprüfer**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt eine Kassenprüferin oder einen Kassenprüfer, die bzw. der nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören darf.

(2) Die Amtszeit der Kassenprüferin oder des Kassenprüfers beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.

(3) Die Kassenprüferin oder der Kassenprüfer prüft einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstattet der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüferin oder der Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

(4) Die Kassenprüferin oder der Kassenprüfer beantragt in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstandes.

### **§ 16 Kinder- und Jugendwartin bzw. Kinder- und Jugendwart**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt eine Kinder- und Jugendwartin oder einen Kinder- und Jugendwart und eine Vertreterin oder einen Vertreter.

(2) Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Kinder- und Jugendwartin oder der Kinder- und Jugendwart überwacht und regelt das Kinder- und Jugendleben des Vereins. Sie bzw. er ist Ansprechpartner für alle Kinder und Jugendlichen des Vereins, vertritt deren Interessen und überprüft die Einhaltung der Grundsätze eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes.

(4) Unter Vereinskinder bzw. Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

## **§ 17 Unterschriftsberechtigungen**

Zur Unterschrift berechtigt sind für

- a) die sachliche Richtigzeichnung und Bezahlung der Rechnungen für den TSV 1898 Mittelhausen e.V. die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende gemeinschaftlich mit einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter oder die Kassenwartin bzw. der Kassenwart gemeinschaftlich mit der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter,
- b) die sachliche Richtigzeichnung und Zahlung von Rechnungen für die einzelnen Sportabteilungen
  - die Abteilungsleitung der Abteilung Fußball und deren Finanzbeauftragte oder Finanzbeauftragter,
  - die Abteilungsleitung der Abteilung Radsport und deren Finanzbeauftragte oder Finanzbeauftragter,
  - die Abteilungsleitung der Abteilung Fitness und deren Finanzbeauftragte oder Finanzbeauftragter,
  - die Abteilungsleitung der Abteilung Sport & Freizeit und deren Finanzbeauftragte oder Finanzbeauftragter.

## **§ 18 Beiträge, Umlagen und Finanzen**

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden Mitgliedsbeiträge erhoben, die als Jahresbeitrag gezahlt werden. Der Jahresbeitrag ist jeweils am 31. März eines Kalenderjahres fällig. Erfolgt die Aufnahme in den Verein nach dem 31. März eines Jahres, ist der Mitgliedsbeitrag im Jahr der Aufnahme sofort fällig. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

(2) Der Verein finanziert sich durch:

- a) Mitgliedsbeiträge und Zuschüsse fördernder Mitglieder, Einnahmen aus Sportveranstaltungen und Werbung,

- b) Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln,
- c) Zuwendungen von Betrieben und Einrichtungen.

(3) Im Verein gilt der Grundsatz der eigenverantwortlichen Verwendung der finanziellen und materiellen Mittel.

(4) Materielle und finanzielle Mittel des Vereins werden nur zu satzungsgemäßen Zwecken eingesetzt. Zuwendungen an Mitglieder aus diesen Mitteln sind unzulässig.

(5) Der Verein arbeitet nach Haushalts- und Finanzplan.

(6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 19 Vereinsordnungen**

(1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der Gesamtvorstand ermächtigt, durch Beschluss nachfolgende Vereinsordnungen zu erlassen:

- a) Beitragsordnung,
- b) Finanzordnung,
- c) Geschäftsordnung,
- d) Ehrenordnung.

§ 14 Abs. 3 f) bleibt davon unberührt.

(2) Die Abteilungen und die Kinder- und Jugendwartin bzw. der Kinder- und Jugendwart können sich jeweils eine Abteilungsordnung bzw. eine Jugendordnung geben. Diese Ordnungen bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstandes.

## **§ 20 Haftung**

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- bzw. Amtsträger haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein verursachen, , nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 21 Datenschutz**

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der DSGVO und dem BDSG bestellt der geschäftsführende Vorstand eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten.

## **§ 22 Auflösung des Vereins**

(1) Eine Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Voraussetzung ist, dass vorher mindestens 51% der Mitglieder einem Antrag schriftlich zustimmen.

(2) Die Auflösung erfolgt, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Auflösung namentlich zustimmen.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Feuerwehrförderverein Mittelhausen e.V., der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 23 Gültigkeit dieser Satzung**

(1) Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 24. Februar 2023 beschlossen.

(2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Erfurt, Ortsteil Mittelhausen, 24. Februar 2023

- Vorsitzender -